

Vereinbarung mit Exit

Suizidbeihilfe-Organisationen sind unerlässlich, wenn für Sterbenskranke das Selbstbestimmungsrecht am Ende des Lebens gelten soll und gleichzeitig für Ärzte das Recht bestehen muss, für sich selbst die Rolle als Suizidbeihelfer abzulehnen. Die Tätigkeit dieser Organisationen kann nicht in einem gleichsam rechtsfreien Raum ablaufen. Der Staat muss den Rahmen vorgeben, innerhalb dessen Vereinbarungen zwischen Sterbewilligen und Exit (oder Dignitas) getroffen werden dürfen. In Zürich hat die Staatsanwaltschaft diese Vereinbarungen in Gestalt eines Vertrags geregelt. Es ist gut, wenn ein ausgewiesener juristischer Kenner des Fachgebiets «Verwaltungsverträge» wie Andreas Abegg in der NZZ vom 25. 7. 09 bestätigt, dass dieser Schritt rechtens und richtig war. Die Terz-Stiftung steht nach wie vor auf dem Standpunkt, dass kantonale Regelungen des begleiteten Suizids auf die Dauer nicht genügen. Nur ein Bundesgesetz kann verhindern, dass am einen Ufer der Aare erlaubt ist, was am anderen Ufer verboten ist. Darum warten wir dringend auf den Gesetzesentwurf des Bundesrats.

*Thomas Meyer, Terz-Stiftung
(Berlingen)*